

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917

7 (22.3.1917)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. März

1917.

Inhalt.

I. Landesherrliche Entschliessungen.

II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die sechste deutsche Kriegsanleihe, Zeichnungen auf das Dienstentommen betreffend.

Die Einführung der Sommerzeit betreffend.

Den Beizug von Schülern zur Beforgung landwirtschaftlicher Arbeiten während des Krieges betreffend.

Die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend.

Den Anbau von Sonnenblumen betreffend.

Die Aussetzung des Unterrichts in Folge des Mangels an Heizstoffen betreffend.

Die Prüfung für das höhere Lehramt 1917 betreffend.

Die Religionsprüfung an den Volksschulen für das Schuljahr 1916/17 betreffend.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend.

Den Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend.

III. Dienstaufgaben.

IV. Todesfälle.

Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:

Bekanntmachung: Die sechste Kriegsanleihe betreffend.

I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Karl Walch an der Volksschule in Freiburg das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 5. Januar d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Dr. Friedrich Hauck von Huchenfeld zum Professor an der Oberrealschule in Konstanz zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. März d. J. gnädigst geruht, in gleicher Eigenschaft zu versetzen:

den Professor Hermann Frank vom Gymnasium in Donaueschingen an jenes in Tauberbischofsheim und

den Professor Dr. Fridolin Amanu von letzterer Anstalt an das Gymnasium in Donaueschingen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 9. März d. J. gnädigst geruht, den Professor Gottfried Süpfle am Realgymnasium in Ettenheim auf sein untertänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die sechste deutsche Kriegsanleihe, Zeichnungen auf das Dienst Einkommen betreffend.

An die Beamten und Lehrer.

Für die sechste deutsche Kriegsanleihe werden auch verlosbare Schatzanweisungen ausgegeben, auf die bei der Auslosung ein Aufgeld bezahlt wird. Da die zeichnenden Beamten und Lehrer erst nach voller Einzahlung des gezeichneten Betrags Stücke aus dem von der Staatsschuldenverwaltung erworbenen Vorrat zugeteilt erhalten, ist es nicht möglich, im voraus zu bestimmen, inwieweit dieselben bei den etwa erworbenen Schatzanweisungen einen Anteil an dem Aufgelde anzusprechen hätten. Daher können keine Zeichnungen auf Schatzanweisungen, sondern nur solche auf Schuldverschreibungen entgegengenommen werden. Den Beamten und Lehrern, die Schatzanweisungen erwerben wollen, muß demgemäß anheimgegeben werden, ihre Zeichnungen bei Banken oder Sparkassen zu bewirken.

Karlsruhe, den 20. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsch.

Fischer.

Die Einführung der Sommerzeit betreffend.

Nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Februar 1917 wird wie im Jahr 1916 so auch im laufenden Jahr wieder die Sommerzeit und zwar für den Zeitraum vom 16. April bis 17. September eingeführt. Demgemäß sind die Uhren am 16. April 1917 vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vor- und am 17. September vormittags 3 Uhr auf 2 Uhr zurückzustellen. Die Einführung der Sommerzeit hat im Jahr 1916 die von ihr als Hauptziel erstrebte Ersparnis an den für Beleuchtungszwecke verfügbaren Rohstoffen und Erzeugnissen erreicht und kann daher im laufenden Jahre bei dem noch gesteigerten Zwang zu sparsamster Bewirtschaftung der für die Beleuchtung dienenden Rohstoffe nicht entbehrt werden. Dabei wurde nicht verkannt, daß die Wirkungen der Einrichtungen auf verschiedenen Gebieten, namentlich auch auf dem der Schule, im vergangenen Jahr nicht durchgehends günstig waren. Da die Einrichtung aber im vaterländischen Interesse notwendig ist, muß sie wie die übrigen sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten durchgeführt werden. Dabei wird es aber möglich sein, die Mißstände für die Schulen auf Grund der im Jahr 1916 gemachten Erfahrungen

zu beheben oder doch wenigstens auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen. Die von uns Ende letzten Jahres veranlaßten Erhebungen haben im wesentlichen folgendes ergeben:

Übereinstimmend wurde darüber gellagt, daß an Volksschulen auf dem Lande, an denen der Unterricht nach der im Sommer sonst üblichen Uhrzeit erteilt wurde, die Kinder vielfach verspätet, ungeordnet und verschlafen zur Schule kamen, während des Unterrichts einschließen oder doch nur eine stark verminderte Aufnahmefähigkeit erwiesen. Zum Teil stellte sich auch Übelsein ein infolge des in der Eile mangelhaft zubereiteten oder hastig eingenommenen Frühstücks, besonders wenn es sich um einen weiten Schulweg handelte, oder wenn dem Unterrichtsbeginn noch der Besuch des Gottesdienstes vorausging. Die gleichen Mißstände zeigten sich an Schulen, an denen der Unterricht zwar später begann, die Kinder aber gleichwohl früher aufstehen mußten, um landwirtschaftliche Arbeiten zu besorgen, die, wie das Melken der Kühe, wegen des Abgangs der Züge für die Milchbeförderung zu der früheren Uhrzeit geschehen mußten, oder um am Frühstück der Erwachsenen vor dem Weggang aufs Feld teilzunehmen. Diese Wahrnehmungen sprechen dafür, daß aus unterrichtlichen Gründen, vor allem aber aus Rücksicht für die Gesundheit der Schüler, mit dem Unterricht wenn immer möglich nach der Sonnenzeit nicht früher begonnen werden soll, als dies vor dem Krieg im Sommer üblich war, somit in der Zeit vom 16. April bis 17. September l. J. nach der Uhrzeit eine Stunde später als im Sommer 1915. Dadurch würde verhütet werden, daß den Schülern, die infolge des späteren Eintritts der abendlichen Dunkelheit später zu Bett kommen, die Ruhezeit, wie es im letzten Jahr beobachtet wurde, zu sehr verkürzt wird. Dem Einwand, der für einzelne Orte aus dem frühzeitigen Abgehen der Milchzüge hergeleitet wurde, ist bereits im Jahre 1916 vielfach seitens der Eisenbahnverwaltungen Rechnung getragen worden; dies wird auch im laufenden Jahr geschehen. Das aus der Einhaltung der Hausordnung abgeleitete Bedenken aber wird sich zweifellos bei gutem Willen der Beteiligten auch beheben lassen. Schwerwiegender sind die Bedenken, die im Vorjahre gegen die Zurückverlegung des Unterrichtsbeginns in Gemeinden erhoben wurden, in denen die Bewohner in ihrer Arbeitseinteilung sich nach der neuen Zeit richten müssen und die Kinder zur gewohnten Uhrzeit aus der Schule, sei es zum Essentragen oder zum Viehhüten zurück erwartet werden; aber auch in solchen Fällen wird ein Ausweg oder doch wenigstens ein billiger Ausgleich gefunden werden können, sei es durch Zurückziehung des Unterrichtsbeginns nur um eine halbe Stunde, oder, wenn es sich nur um einzelne Schüler handelt, um zeitweilige Nachsichterteilung. In allen Fällen ist bei Festsetzung des Unterrichtsbeginns darauf Rücksicht zu nehmen, daß, wo zuvor Gottesdienst für die Schüler stattfindet, dieser nicht zu früh abgehalten werden muß.

Für den Beginn des Nachmittagsunterrichts ist zu beachten, daß die in § 41 der Schulordnung vorgesehene 2-stündige Pause wenn immer möglich gewahrt bleibt. Bedenken hiergegen werden um so weniger bestehen, als das spätere Nachhausekommen der Schüler durch die längere Tageszeit ausgeglichen wird.

Die Ortsschulbehörden, die nach § 41 der Schulordnung für die Festsetzung des Unterrichtsbeginns zuständig sind, veranlassen wir alsbald in eine Beratung über die für die

Sommerzeit zu treffenden Bestimmungen einzutreten. Dabei erwarten wir von den (ersten) Lehrern, daß sie schon im Interesse des Unterrichtsbetriebs für die Durchführung der vorstehend als erwünscht bezeichneten Zeiteinteilung eintreten werden. Über die Ergebnisse der Beschlusfassung ist spätestens auf 1. April an die Großherzoglichen Kreisschulämter zu berichten.

Die Kreisschulämter werden, wo sich bei der Durchführung der Festsetzung des Unterrichtsbeginns auf einen späteren Zeitpunkt Schwierigkeiten ergeben sollten, wegen deren Behebung im einzelnen Fall mit der Ortsschulbehörde alsbald in Verbindung treten und, falls sich ihre Beseitigung nicht sollte ermöglichen lassen, an uns berichten. Spätestens auf 15. April ist uns anzuzeigen, in welcher Weise der Schulbeginn in den einzelnen Schulkreisen geordnet ist.

In den Städten der Städteordnung wird die Einführung der Sommerzeit an sich auf weniger Schwierigkeiten stoßen; aber auch hier werden wohl kaum zureichende Gründe vorliegen, den Unterrichtsbeginn nach der Sonnenzeit auf einen früheren Zeitpunkt als bisher festzusetzen. Die Volksschulrektorate veranlassen wir, über die erlassenen Festsetzungen auf 15. April zu berichten.

Für die Höheren Lehranstalten wird kein Bedürfnis vorliegen, von der Ermächtigung des § 14 Absatz 2 der Schulordnung, wonach der Unterrichtsbeginn vom 1. Mai an auf 7 Uhr vormittags verlegt werden kann, Gebrauch zu machen, sofern nicht eine solche Maßnahme wegen der Zugverbindungen durch die Rücksichtnahme auf die auswärtigen Schüler angezeigt erscheint. Über die getroffene Festsetzung ist auf 15. April zu berichten.

Karlsruhe, den 12. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Den Beizug von Schülern zur Bejorgung landwirtschaftlicher Arbeiten während des Krieges betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen sowie an die Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend einschließlich der Lehrerseminare.

Nach unserer Bekanntmachung vom 17. Februar 1916 (Schulverordnungsblatt 1916, Nr. 4, Seite 27) bleiben die im Jahre 1915 über den Beizug von Schülern zur Bejorgung landwirtschaftlicher Arbeiten erlassenen Anordnungen für die ganze Dauer des Krieges in Wirksamkeit.

Hiernach sind die Großherzoglichen Kreisschulämter und die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte ermächtigt, auf Ansuchen der Ortsschulbehörde die Aussetzung des Unterrichts in der Fortbildungsschule und in den oberen Schuljahren der Volksschule, wenn nötig bis zum 4. Schuljahr herab, oder die Befreiung einzelner Schüler dieser Schuljahre vom Unter-

richt anzuordnen, wenn und soweit der Beizug der Schüler zur Bewältigung dringender landwirtschaftlicher Arbeiten irgend welcher Art geboten erscheint. Den Kreis Schulämtern wird dabei empfohlen, wie in den Jahren 1915 und 1916, ihrerseits die Ortsschulbehörden zur Aussetzung des Unterrichts für einzelne Zeitabschnitte mit zusammenhängenden landwirtschaftlichen Arbeiten — wie z. B. die Frühjahrspflanzung — auf die Dauer einer jeweils bestimmten Zahl von Arbeitstagen zum voraus, vorbehaltlich der Anzeige über die tatsächlich erfolgte Freigabe, zu ermächtigen.

Desgleichen werden die Anordnungen unserer Bekanntmachung vom 31. März 1915 über die Beschränkung des Fortbildungsunterrichts auf das Winterhalbjahr — Schulverordnungsblatt 1915 Nr. 11 Seite 72 — für die Dauer des Krieges aufrecht erhalten.

An den Höheren Lehranstalten und den Lehrerbildungsanstalten sind die aus landbautreibenden Orten stammenden Schüler der vier obersten Jahrgänge, wenn sie eine Bescheinigung des Bürgermeisters ihres Heimatsortes darüber vorlegen, daß für ihre Angehörigen ihre Mithilfe bei der Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten dringend wünschenswert ist, für die in der Bescheinigung bezeichnete Zeit vom Schulbesuch zu befreien. Die gleiche Vergünstigung kann ausnahmsweise auch Schülern der beiden vorangehenden Klassen gewährt werden, wenn besonders dringende Umstände eine solche Maßnahme geboten erscheinen lassen.

Erweiternd fügen wir bei, daß, wenn die Verhältnisse es dringend geboten erscheinen lassen, ausnahmsweise auch den Schülern der 3 unteren Schuljahre Befreiung vom Unterricht gewährt werden kann. Auch empfehlen wir, den Großherzoglichen Kreis Schulämtern, bei Bemessung der den Ortsschulbehörden zur Freigabe nach ihrem Ermessen zu bestimmenden Zahl von Tagen die in den vorangegangenen Jahren gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen.

Karlsruhe, den 12. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Während der Kriegsjahre hat der durch Mangel an Arbeitskräften verursachte Rückgang in der sorgfältigen Bestellung der Felder eine ungeheure Verbreitung des Unkrauts zur Folge gehabt. Die Ausrottung des Unkrauts ist unbedingt notwendig, wenn der Ertrag der Felder und Wiesen die zur Lebens- und Futtermittelgewinnung unumgänglich nötige Steigerung erreichen soll. Bei dem sich stets steigenden Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern ist aber eine erfolgreiche Bekämpfung des Unkrauts nur durch Heranziehung der Schuljugend unter Führung und Leitung der Lehrer möglich. Wir haben in dieser Hinsicht mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern bestimmte Maßnahmen vereinbart, deren Durchführung nach den als Anlage abgedruckten „Richtlinien für die Bekämpfung des Unkrauts

durch die Schuljugend" erfolgen soll. Die Großherzoglichen Bezirksämter sind angewiesen, die landwirtschaftlichen Ortsausschüsse zum Entwurf eines Arbeitsplans für die Unkrautbekämpfung zu veranlassen. Wir ersuchen die Schulleiter und (ersten) Lehrer, gemäß Ziffer 7 der Richtlinien bei der Aufstellung dieses Arbeitsplans die landwirtschaftlichen Ortsausschüsse nach Kräften zu unterstützen und überhaupt das Unternehmen, das von hoher Bedeutung für unser Vaterland sein wird, nach jeder Richtung hin zu fördern.

Die Organisation wird in der Hauptsache auf die Landgemeinden beschränkt bleiben; in den Städten kommt sie nur da in Betracht, wo ausgesprochen landwirtschaftliche Gemarkungen mit der Stadt selbst oder mit den Vororten in Verbindung stehen.

Für den Handgebrauch der Lehrer ist ein Sonderabdruck der Richtlinien beigegeben.

Karlsruhe, den 15. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Anlage.

Richtlinien für die Bekämpfung des Unkrauts durch die Schuljugend.

1. Die Bekämpfung des Unkrauts auf Feldern und Wiesen ist eine dringende Notwendigkeit und eines der erfolgreichsten Hilfsmittel, um die Erträge der Landwirtschaft zu steigern und damit die Volksernährung zu sichern.

2. Zur Durchführung der Unkrautbekämpfung stellt die Schulbehörde die Schüler der Volksschulen nach Maßgabe ihrer körperlichen Tauglichkeit zur Verfügung.

3. Im Frühjahr werden die Winter- und Sommergetreidefelder zur Vertilgung von Hederich, Disteln, Kornblumen, Mohn, Kornraden und dergleichen durch Ausstechen oder Ausziehen begangen.

Im Sommer wird das Unkraut auf den Kartoffel- und Rübenfeldern entfernt. Ein regelrechtes Hacken der Kartoffelfelder ist anzustreben. Im Getreide werden noch vorhandene Disteln vernichtet und womöglich die Steinbrandähren des Weizens gesammelt.

Im Frühherbst erfolgt nochmaliges Begehen der Kartoffelfelder behufs Ausreißens der hochgewachsenen Unkräuter wie Molde u. a.

Wenn die Zeit es gestattet, sind auch die Wiesenumkräuter zu vertilgen.

4. Die Arbeit wird nachmittags bei geeigneter Witterung vorgenommen, der Unterricht fällt alsdann aus. Die Dauer der Arbeitszeit ist der körperlichen Leistungsfähigkeit der Schüler anzupassen. Überanstrengung muß vermieden werden.

5. Zur Arbeitsleistung sind alle Schüler verpflichtet, sofern nicht ein begründeter Einspruch der Eltern oder ihrer Vertreter vorliegt.

6. Aufsicht und Leitung der Arbeit obliegt dem Lehrer. Fehlt ein solcher, so bestimmt der landwirtschaftliche Ortsausschuß der Gemeinde eine hierfür geeignete Persönlichkeit. Der

Ortsausschuß bestimmt auch das Hilfsaufsichtspersonal, soweit ältere Schüler nicht ausreichen. Bei dem Mangel an männlichen Kräften wird auf die Heranziehung weiblichen Aufsichtspersonals Bedacht zu nehmen sein.

7. Den Arbeitsplan entwirft der Ortsausschuß im Benehmen mit dem Schulleiter. Der Ortsausschuß bestimmt auch den jeweiligen Zeitpunkt für die Inangriffnahme der Arbeiten, der sich nach den Wachstumsverhältnissen der Unkräuter richtet.

8. In erster Linie ist das Ausstechen und Ausraufen der Unkräuter ins Auge zu fassen. Eigentliche Hackarbeit folgt erst in zweiter Linie, ist aber besonders bei Kartoffeln durch die älteren Schulkinder anzustreben.

9. Soweit das entfernte Unkraut zu Futter verwendbar ist, wird die Gemeinde (im Benehmen mit den Eigentümern) für Verwertung Sorge tragen.

10. Die Bekämpfungsarbeiten werden gewannweise ohne Berücksichtigung der Grundstücksgrenzen vorgenommen. Erhebt ein Eigentümer Einspruch gegen die Unkrautvertilgung, so wird sein Grundstück von der Begehung ausgenommen.

11. Eine Entlohnung der Schüler und des Aufsichtspersonals ist nicht vorgesehen. Die Gewährung einer Vergütung bleibt der Gemeinde überlassen, die hierzu die Grundstückseigentümer heranziehen kann.

Die Tätigkeit der Lehrer ist eine ehrenamtliche.

12. Die notwendigen Arbeitsgeräte (Messer, Distelstecher, leichte Hacken) bringen die Schüler mit. Bei etwaigem Bedarf sorgt der Ortsausschuß für Beschaffung der Geräte aus Mitteln der Gemeinde.

Den Anbau von Sonnenblumen betreffend.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Zufolge Mitteilung des Kriegsausschusses für Öle und Fette in Berlin kann nach den Erfahrungen, die im vorigen Jahr mit dem Anbau von Sonnenblumen gemacht worden sind, eine allgemeine Wiederholung des Versuchs nicht empfohlen werden.

Den Schulen jedoch, die nach ihren bisherigen Erfahrungen und den besonderen örtlichen Verhältnissen auf Erfolg glauben rechnen zu können, bleibt es unbenommen, auch in diesem Jahre sich wieder mit dem Anbau von Sonnenblumen zu befassen. Wir verweisen für diesen Fall auf unsere Bekanntmachung vom 19. April 1916 (Schulverordnungsblatt Seite 58). Das Saatgut kann bei dem Kriegsausschuß für Öle und Fette bestellt werden. Die Bestellung hätte aber so zeitig zu erfolgen, daß die Aussaat möglichst frühzeitig vorgenommen werden kann und eine Ausreifung der Pflanzen bis zum Herbst möglich ist. Das Ernteertragnis kann wieder an die Eisenbahnstationen abgeliefert werden.

Karlsruhe, den 12. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Die Aussetzung des Unterrichts infolge des Mangels an Heizstoffen betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Lehranstalten.

An diejenigen Anstalten, welche im Laufe der Monate Februar und März d. J. infolge der Knappheit an Heizstoffen den Unterricht länger als eine Woche auszusetzen gezwungen waren, hat eine Kürzung der Oster- und Pfingstferien in der Weise einzutreten, daß die Osterferien auf die Zeit vom Grünen Donnerstag bis einschließlich Montag nach dem Weißen Sonntag, (5. bis 16. April), die Pfingstferien auf die Zeit von Samstag vor bis Dienstag nach Pfingstsonntag, (26. bis 29. Mai) festgesetzt werden. Mittwoch, 4. April, und Freitag, 25. Mai, sind voll auszunutzende Schultage.

Karlsruhe, den 15. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Aussetzung des Unterrichts infolge des Mangels an Heizstoffen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

In einer Reihe von Gemeinden mußte infolge des Mangels an Heizstoffen in den Monaten Februar und März vorübergehend die Schule geschlossen werden. Wenn auch die Aussetzung des Unterrichts in den meisten Fällen nur verhältnismäßig kurze Zeit dauerte, so wird sie sich doch im Kenntnisstand der Schüler umso mehr fühlbar machen, als gerade in der Volksschule die mit dem Krieg zusammenhängenden Verhältnisse auf die Erreichung der Unterrichtsziele in hohem Maß ungünstig gewirkt haben. Im Hinblick hierauf müssen wir besonderen Wert darauf legen, daß der ausgefallene Unterrichtsstoff nachgeholt wird. Da aber eine Kürzung der Ferien, zumal an Landschulen, bei der vielseitigen Inanspruchnahme der Schüler für landwirtschaftliche, gewerbliche und häusliche Geschäfte nicht angängig erscheint, kann dies nur in der Weise geschehen, daß die für den Rest des Schuljahrs noch verfügbare Zeit möglichst ausgiebig verwendet und, wo es notwendig erscheint, entsprechend erweitert wird. Gelingt es nicht, die vorhandenen Lücken im laufenden Schuljahr auf diese Weise zu beseitigen, so ist im neuen Schuljahr, soweit ausführbar, in derselben Weise weiter zu verfahren.

Die Großherzoglichen Kreis Schulämter und die Volksschulrektorate der Städteordnungsstädte werden, soweit es nicht schon geschehen ist, für die einzelnen in Betracht kommenden Schulen alsbald die erforderlichen Anordnungen erlassen und sich nötigenfalls durch Nachschau von den erzielten Ergebnissen verlässigen. Bei den zu erlassenden Anordnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse jeweils gebührend Rücksicht zu nehmen.

Karlsruhe, den 13. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Die Prüfung für das höhere Lehramt 1917 betreffend.

Nachbenannten Kandidaten und Kandidatinnen, welche an der im Frühjahr 1917 abgeschlossenen, nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 abgehaltenen Prüfung für das höhere Lehramt teilgenommen haben, sind von der Prüfungsbehörde Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zur Unterrichtserteilung in bestimmten Fächern unter Zulassung zur Ablegung des Probejahres erteilt worden:

I. Kandidaten für Lehrbefähigung in Lateinisch und Griechisch als Hauptfächern der Prüfung:

Goth, Wilhelm, von Kostock i. N.,
Lommel, Karl, von Mannheim,
Wattendorf, Georg, von Heppenheim,
Widmaier, Dr. Julius, von Stuttgart.

II. Kandidaten und Kandidatinnen für Lehrbefähigung in Hauptfächern aus dem Gebiete der neueren Sprachen und Geschichte:

Berndhäufel, Mathilde, von Mannheim,
Braune, Dr. Frida, von Königsberg,
Braunweiler, Else, von Elberfeld,
Höhler, Else, von Ettenheim,
Joerg, Johanna, von Groß-Gerau (Hessen),
Mette, Dr. Siegfried, von Königslutter (Braunschweig),
Quenzer, Erika, von Manchester (England),
Riese, Lola, von Fray-Bentos (Uruguay),
Rothacker, Walter, von Pforzheim,
Schmiz-Aurbach von, Klara, von Rastatt,
Schreiner, Dr. Maria, von St. Johann a. d. Saar,
Schroed, Margarete, von Ludwigshafen a. Rh.,
Sigmann, Dr. Luise, von Mannheim.

III. Kandidaten und Kandidatinnen für Lehrbefähigung aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete:

Göckel, Rosa, von Mannheim,
Güntert, Karl, von Freiburg i. Br.,
Morlock, Anton, von Pforzheim,
Sulger, Hugo, von Unteruhldingen,
Weinberger, Dr. Moriz, von Wülstensachsen,
Werber, Klara, von Furtwangen.

Karlsruhe, den 16. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.

Reim.

Fischer.

Die Religionsprüfung an den Volksschulen für das Schuljahr 1916/17 betreffend.

Nachstehend bringen wir gemäß § 40 Absatz 4 des Schulgesetzes einen Auszug aus der Bekanntmachung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 22. Februar d. J. über die Religionsprüfung an den Volksschulen — Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg 1917 Nr. 6 Seite 290 — zur Kenntnis der Schulbehörden und der Lehrer der Volksschulen.

Karlsruhe, den 7. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsch.

Pahl.

Auszug.

Die Religionsprüfung an den Volksschulen für das Schuljahr 1916/17 betreffend.

An die Erzbischöflichen Schulinspektionen, Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Unter Bezugnahme auf unsere Erlasse vom 4. Februar 1915 Nr. 1010, Anzeigebblatt Nr. 6 Seite 30, und vom 2. März 1916 Nr. 2113, Anzeigebblatt Nr. 5 Seite 164, ordnen wir an:

1. daß in diesem Jahre sowohl die Religionsprüfungen durch die Erzbischöflichen Schulinspektoren stattzufinden haben, als auch die pfarramtlichen in den Volksschulen, welche für die ersteren in diesem Jahre nicht fällig sind. Die pfarramtlichen Prüfungen müssen in den stundenplanmäßigen Religionsstunden der betreffenden Religionslehrer abgehalten werden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gemacht werden z. B. bei entfernteren Filialschulen. Es ist diesbezüglich zu beachten § 7 Absatz 2 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1913, den Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend, (Schulverordnungsblatt Nr. 34 Seite 363):

„Wenn der nach Absatz 1 zuständige Geistliche die pfarramtliche Jahresprüfung für einzelne oder sämtliche Klassen nach den örtlichen Verhältnissen ausnahmsweise nicht innerhalb der für die Erteilung des Religionsunterrichts stundenplanmäßig festgesetzten Zeit vornehmen kann, so hat er dem Schulleiter oder dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde hiervon Mitteilung zu machen. Dieser hat die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dem Kreis Schulamt anzuzeigen.“

2. daß eine genaue Berichterstattung der Pfarrämter und Pfarrkuratien über sämtliche ihnen unterstehenden Volksschulen an die Erzbischöflichen Schulinspektionen zur Vorlage an uns erfolgt, woraus namentlich ersehen werden kann:

- a. Zahl der Religionsklassen und Stärke derselben;
- b. ob die für den Religionsunterricht und den kirchlichen Gesang gesetzlich bestimmten Stunden vollständig eingehalten worden sind, ob dem etwa Schwierigkeiten entgegenstanden und welche Bemühungen angewendet wurden und mit welchem Erfolg, um wieder die gesetzliche Unterrichtszeit herbeizuführen;

- c. die Lehrpersonen, welche Religionsunterricht und kirchlichen Gesang erteilten;
- d. der Lehrstoff, welcher tatsächlich durchgenommen werden konnte;
- e. Unterbrechungen des Unterrichts außer den gesetzlichen Ferien;
- f. der sittliche Wandel der Schüler und Kirchenbesuch derselben; etwaige schwerere Verfehlungen der Schüler und Ahndung derselben.

Am zweckmäßigsten werden die amtlichen Vordrucke mit den Beilagen (Stundenpläne und Lehrstoffverzeichnisse) benützt. Auch ist das Verzeichnis der Erstkommunikanten mit Angabe des Alters beizufügen.

3. daß Einsicht genommen wird von dem Stand der Kenntnisse der Schüler, in der Weise, daß mit Beschränkung auf den tatsächlich durchgenommenen Lehrstoff Einzelfragen über den wesentlichen Inhalt entweder von dem betreffenden Religionslehrer oder von dem prüfenden Vorgesetzten gestellt werden. Will der Religionslehrer noch weiter gehen und vollständig durchprüfen wie in normalen Zeiten, so steht das frei. Schriftliche Bescheide sind nicht auszustellen, weil es an den notwendigen Voraussetzungen zu einer vollständig zutreffenden Beurteilung fehlt. Doch soll es an mündlicher Anerkennung für gut geleistete Arbeit nicht fehlen.

Die Religionsprüfung soll, wo es nötig erscheint, zu einer Anweisung benützt werden, wie in erster Reihe unter den jetzigen Verhältnissen das Unerläßliche und Wesentliche des Lehrstoffes betont werden müsse und in einer gewissen Unterordnung das Wünschenswerte, damit bezüglich des ersteren möglichst sichere und dauernde Kenntnisse erworben werden.

Wenn der Durchführung obiger Anordnungen bei größeren Schulorganisationen einige Schwierigkeiten sich entgegenstellen, so haben wir doch die Zuversicht, daß unser Seelsorgerklerus bei seinem Eifer und seiner Einsicht, wie wichtig es ist, daß die religiöse Unterweisung an den Volksschulen in ihren Rechten bleibt und auch im Kriege Tüchtiges leistet, die oben gegebenen Weisungen gewissenhaft erfüllt. Es empfiehlt sich, mit den Religionsprüfungen möglichst bald zu beginnen.

Freiburg, den 22. Februar 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk des Kreis Schulamts

Waldshut:

den Pfarrer Johann Georg Hagmann in Dogern für die Volksschulen der Pfarreien Görwihl, Hochsal und Luttingen;

den Pfarrer Karl Josef Müller in Rheinheim für die Volksschulen der Pfarrei Dogern.

Schopfheim:

den Pfarrer Johann Georg Hagmann in Dogern für die Volksschulen der Pfarreien Hänner und Herrischried.

Bruchsal:

den Pfarrer Emil Droll in Rohrbach, Amts Heidelberg, für die Volksschule der Pfarrei St. Leon.

Karlsruhe, den 12. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

Den Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die an einzelnen Schulen darüber entstanden sind, von wem die Einträge in die Notenlisten bezüglich des von den Geistlichen erteilten Religionsunterrichts zu fertigen sind, verweisen wir auf § 40 Absatz 3 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913. Danach sind für den Unterricht, den die Geistlichen erteilen, die Einträge auch von ihnen zu fertigen und die Handlisten sind ihnen zu diesem Zweck bereit zu halten.

Karlsruhe, den 15. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübsh.

Fischer.

III. Diensta Nachrichten.

Gemäß § 126 des Schulgesetzes wurde eine Hauptlehrerinnenstelle übertragen an der Volksschule in: Bruchsal, der Lehrerin für Haushaltungskunde Emma Booz daselbst.

Hauptlehrerstellen wurden übertragen in:

Föhrental, A. Waldkirch, dem Schulverwalter Eugen Kunz daselbst.

Münzesheim, A. Bretten, dem Unterlehrer Rudolf Gené in Weissbach, A. Eberbach.

Obersimonswald, A. Waldkirch, dem Unterlehrer August Geisfert an der Übungsschule des Lehrerseminars in Ettlingen.

Sasbach, A. Achern, dem Schulverwalter (Hauptlehrer im einstweiligen Ruhestand) Josef Wolf daselbst.

Wellendingen, A. Bonndorf, dem Hilfslehrer Josef Bundschuh in Freiolsheim, A. Rastatt, 3. Jt. im Heer.

In den Ruhestand ist versetzt worden:

Hauptlehrer Karl Walch an der Volksschule in Freiburg auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Martha Decker an der Volksschule in Hochstetten, A. Karlsruhe.

IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Sigmund Bloch, Hauptlehrer in Konstanz, am 1. Februar 1917.

Franz Seubert, Hauptlehrer in Herbolzheim, A. Mosbach, am 16. Februar 1917.

Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Bekanntmachung.

Die sechste Kriegsanleihe betreffend.

Wir nehmen Bezug auf die in Nr. 6 des Schulverordnungsblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 13. März 1917, Schulsammelzeichnungen betreffend, sowie Zeichnungen auf das Dienst Einkommen betreffend mit dem Anfügen, daß dieselben auch auf die Beamten und Lehrer unseres Dienstbereichs sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Gleichzeitig verweisen wir auf die Bekanntmachung des gleichen Ministeriums vom 20. März 1917, die sechste deutsche Kriegsanleihe, Zeichnungen auf das Dienst Einkommen betreffend, in dieser Nummer.

Karlsruhe, den 21. März 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Graef.

Wieber.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

110 20
Sachsch. H. Richter beim
Landesrat in Karlsruhe
den 12. März 1917

Sehr geehrte Herren,
Ich habe die Ehre,
Ihre Eingabe vom 12. März 1917
zu erhalten und danke
dafür sehr herzlich.
Die Angelegenheit
wird in der nächsten
Woche erledigt werden.
Mit freundlichen
Grüßen,
Landesrat in Karlsruhe

VI. Die Religions- und Sittlichkeitslehre

Die Schulbehörden sind zu beauftragen, die
Einträge in die Protokolle der
Schulversammlungen über die
Angelegenheiten der
Religions- und Sittlichkeitslehre
zu prüfen und zu
billigen. Die
Schulbehörden sind
auch zu beauftragen,
die Einträge in die
Protokolle der
Schulversammlungen
über die Angelegenheiten
der Religions- und
Sittlichkeitslehre zu
prüfen und zu billigen.

Landesrat in Karlsruhe
den 15. März 1917

Die Schulbehörden sind zu beauftragen, die
Einträge in die Protokolle der
Schulversammlungen über die
Angelegenheiten der
Religions- und Sittlichkeitslehre
zu prüfen und zu
billigen. Die
Schulbehörden sind
auch zu beauftragen,
die Einträge in die
Protokolle der
Schulversammlungen
über die Angelegenheiten
der Religions- und
Sittlichkeitslehre zu
prüfen und zu billigen.

Landesrat in Karlsruhe
den 15. März 1917